

**Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf – Drucks. [21/4531](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen



Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Nur per E-Mail

Forschungsstelle Nachrichtendienste

Luca Manns, M.A., LL.M.
Geschäftsführer

Telefon: 0221 470-90835
Telefax: 0221 470-76570
E-Mail: Luca.Manns@uni-koeln.de

fsnd.uni-koeln.de

Köln, den 13.08.2026

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung
des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschluss-
sachengesetzes und zur Änderung einer weiteren Vorschrift
(LT-Drs. 21/4531)

A. Vorbemerkung

Für die geringe Fristüberschreitung der Stellungnahme und ihren vergleichsweise knappen Umfang wird mit Blick auf die parallele Großreform des Bundesverfassungsschutz- und des Bundesnachrichtendienstgesetzes um Nachsicht gebeten. Bei Rückfragen steht Verf. gerne ergänzend telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

B. Anpassungen im HSÜVG

I. Gesamtbewertung

Der Gesetzentwurf zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussgesetzes (HSÜVG) ist nach hiesiger Auffassung insgesamt als verfassungsgemäß zu bewerten.

Die Strukturen und Verfahren der verschiedenen Sicherheitsüberprüfungsgesetze in Deutschland sind vielfach gerichtlicher Prüfungen unterworfen worden. Sie haben sich angesichts der herausragenden Schutzgüter und der besonderen Einwilligungssituation, in die sich Betroffene begeben, als zulässig erwiesen. Auf bestehende Grundsatzkritik (etwa hinsichtlich der Berücksichtigung von Familienverknüpfungen in Staatenlisten-Ländern für das Annehmen eines Sicherheitsrisikos oder der *in dubio pro securitate*-Regelung) sei daher nicht weiter eingegangen. Einzelne Aspekte werden rechtswissenschaftlich unter II. weiterführend beleuchtet.

Postanschrift
FS Nachrichtendienste
50923 Köln

Besuchsanschrift
Universitätsstraße 22a
50937 Köln

KVB (Sülz) Universität



Der Gesetzentwurf erfüllt zudem den Anspruch, dem Anfang dieses Jahres novellierten Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) im Schutzniveau entsprechende Bestimmungen und Verfahren vorzusehen. Derartige legislative Nivellierungen sind im Sinne des wechselseitigen Verschlusssachenaustausches zwischen Dienststellen des Bundes und der Länder, insbesondere innerhalb des Verfassungsschutzverbundes, essentiell – und werden bedauerlicherweise nicht von allen Ländern in gleicher Genauigkeit und Zügigkeit nachempfunden.

Dies betrifft neben den materiell-rechtlichen Normierungen auch eine gut strukturierte Form des Gesetzes. Der HSÜVG-Entwurf weicht, wie bereits das HSÜVG in geltender Fassung, zwar in Teilen seiner Gliederung bzw. Systematik vom SÜG ab. Er wird dadurch aber nicht weniger logisch und ist vor allem innerhalb der jeweiligen Vorschriften erfreulich deckungsgleich mit Bundesrecht. Insoweit gibt es gegen den Gesetzentwurf nichts zu erinnern.

II. Bewertung von Einzelaspekten

Folgende – nicht allesamt neue – Regelungen des HSÜVG-Entwurfs stechen im Vergleich zu den Bestimmungen auf Bundesebene hervor oder waren in der vorbildgebenden Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 03.11.2025 besonders streitig (zu den damaligen Ausführungen des Verf. vgl. [Stellungnahme 21\(4\)085 E zu BT-Drs. 21/1926](#)). Auf sie sei daher für das weitere Gesetzgebungsverfahren besonders hingewiesen, ohne dass verfassungsrechtlich durchgreifende Bedenken erhoben würden:

1. Fachgesetzliche SÜ-Anordnungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 HSÜVG-E)

Der Entwurf stellt klar, dass eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auch ausübt, wer „nach anderen Vorschriften einer Sicherheitsüberprüfung unterliegt, soweit auf dieses Gesetz verwiesen wird“. Verfassungsrechtlich ist hiergegen nichts einzuwenden. Es fällt jedoch, wenngleich vor allem auf Bundesebene, eine zunehmende Zersplitterung auf, sodass durch *einen* Blick in das Gesetz kaum mehr abzuschätzen ist, wer einer Sicherheitsüberprüfung unterworfen wird. Im Sinne der Normenklarheit sollte das Land Hessen daher auf fachgesetzliche Anordnungen von Sicherheitsüberprüfungen nach dem HSÜVG, soweit möglich, verzichten.

2. Einbeziehung LfVH-externer Personalsachbearbeitungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 HSÜVG-E)

Entsprechend der Bundesneuregelung nimmt das Gesetz Verwaltungsbeschäftigte anderer öffentlicher Stellen in den Blick, die für die – im Hinblick auf die Eigensicherung besonders sensiblen – Nachrichtendienste tätig werden. Hier bestand länger eine Schutzlücke, wenn etwa Lohn- bzw. Bezahlungsabrechnungen, Beihilfesachen uvm. durch Stellen wahrgenommen wurden, die über kein entsprechendes Geheimschutzniveau verfügen. Es erscheint zumindest gut vertretbar, diese Personen grundsätzlich „nur“ einer Ü1 zu unterwerfen, da sie lediglich über Rahmeninformationen zu den Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (LfVH) unterrichtet werden, aber keine Informationen über nachrichtendienstliche Tätigkeiten einsehen können. Dass man dies auf Bundesebene auch hätte anders entscheiden können – um mit einer Ü2 auch Ehepartner usw. in die Überprüfung einzubeziehen, weil hier wie im sicherheits- und sabotagegefährdeten Bereich Abschöpfungen über das Nahfeld nicht auszuschließen sind –, ist für die hessische Gesetzgebung mit



Blick auf das möglichst bundesweit einheitliche Niveau der Sicherheitsüberprüfungsgesetze nachrangig.

3. Verweis auf „Die Bundespolizeidirektion“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 HSÜVG-E)

Ein redaktionelles Versäumnis scheint sich in der Aufzählung der Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten eingeschlichen zu haben. Dort heißt es im Hinblick auf polizeiliche Anfragen, dass neben den Wohnort-Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt unter anderem auch „die Bundespolizeidirektion“ anzufragen sei, ohne dass diese näher spezifiziert ist. Es existieren jedoch bekanntlich mehrere Bundespolizeidirektionen. Entweder müsste es hier analog zur Regelung für die Landeskriminalämter lauten: „die Bundespolizeidirektion, in deren Zuständigkeitsbereich die in den letzten fünf Jahren innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen“. Oder es könnte analog dem SÜG auf Bundesebene wie folgt formuliert werden: „die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde“ (sofern die entsprechende Regelung des Bundesministeriums des Innern eine Zuweisung auch für Sicherheitsüberprüfungs-bezogene Anfragen auf Landesebene geregelt hat).

4. Fehlen einer Befugnis zu Anfragen an ausländische Stellen (§ 10 Abs. 1 HSÜVG-E)

Anders als in § 12 Abs. 1 Nr. 4 SÜG auf Bundesebene geregelt, ist dem hessischen Katalog der abzufragenden Stellen über sicherheitsrelevante Erkenntnisse keine Befugnis zu „Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren“ zu entnehmen. Derartige Ersuchen sind jedoch von hoher Bedeutung, um einen vollständigen Eindruck von einer Person zu erhalten und zudem reisebedingte Spezifika wie etwa im Ausland entstehende Kontakte zu dortigen extremistischen Gruppierungen berücksichtigen zu können. Zwar ist dem LfVH der direkte Kontakt zu ausländischen Sicherheitsbehörden, namentlich Nachrichtendiensten, nach der Logik des § 5 Abs. 5 Bundesverfassungsschutzgesetzes verwehrt. Möglicherweise soll daher mit der in § 10 Abs. 1 Nr. 3 geregelten Anfragemöglichkeit an „die Nachrichtendienste“ des Bundes eine Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zwecks Weiterleitung von Anfragen an drittstaatliche Partnerdienste umfasst sein. Hiergegen sprechen jedoch überwältigende Gründe. Zum einen wäre eine solche Anfrage gerade nicht an das BfV gerichtet, sondern würde als Dienstverkehr des LfVH von diesem nur weitergeleitet werden. Zum anderen erfordern die Anfragen bei fremden Staaten mitsamt der Weitergabe von Personendaten an diese zwecks Prüfung der eigenen Erkenntnisquellen als Grundrechtseingriff zweifellos eine hinreichend klare Ermächtigungsgrundlage. Daran fehlt es jedenfalls im HSÜVG-E.

Es wird daher dringend empfohlen, einen wie folgt lautenden § 10 Abs. 1 Nr. 7 HSÜVG-E zu ergänzen: „Anfragen über das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren,“. Flankierend wäre eine § 12 Abs. 1a SÜG entsprechende Begleitregelung zu übernehmen (gesonderte Zustimmung, abschließender Katalog der übermittelbaren Daten sowie Ausschlussgründe einschließlich des Datenschutzniveaus im angefragten Staat), damit die landesrechtliche Befugnisnorm im Schutzniveau nicht hinter den bundesrechtlichen Sicherungen zurückbliebe.

5. Einholung einer Schufa-Auskunft (§ 10 Abs. 1a Satz 1 f. HSÜVG-E)

Überrascht hat die auch im bisherigen HSÜVG bereits vorgesehene Befugnis, sich eine „Datenübersicht der Schufa Holding AG“ durch den zu Überprüfenden vorlegen zu lassen. Zwar streitet im Ergebnis zur Ermittlung von möglichen Erpressungsrisiken nichts gegen eine Begutachtung der finanziellen Situation zu Überprüfender und es liegt auf der Hand, dass eine solche Vorlagepflicht aus grundrechtsinvasiver Sicht erheblich milder ausfällt als eine nachrichtendienstliche Eigenermittlung der Finanzlage des zu Überprüfenden mittels Einsichtnahmen in Kontodaten, Finanzverkehrsströme oder Steuerunterlagen. Dass allerdings ein konkretes privatwirtschaftliches Unternehmen bezeichnet wird, ist untypisch und wirft – wenngleich eher theoretische – Folgefragen auf, falls die Schufa Holding AG eine Stellungnahme zu bestimmten Personen aus ihrer Privatautonomie heraus nicht abzugeben bereit wäre. Die Regelung lässt sich jedoch wohl (noch) damit rechtfertigen, dass Konkurrentenanbieter wie Creditreform Boniversum, CRIF oder Arvato Infoscore über ein geringeres Datenaufkommen verfügen und daher vermutlich unpräzisere Angaben liefern dürften.

6. Internetrecherchen (§ 10 Abs. 1a Satz 3 HSÜVG-E)

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in öffentliche Internetseiten einschließlich der öffentlichen Teile sozialer Netzwerke ist bereits im geltenden HSÜVG für alle Überprüfungsarten als zulässig erklärt. Es sei daher nur mit Blick auf die teils harte Kritik in der vorbezeichneten Bundestagsanhörung darauf hingewiesen, dass es sich um einen lediglich niedrigschwelligen Grundrechtseingriff handelt, der durch die Betrachtung von Informationen, die eine Person selbst an die Öffentlichkeit getragen hat, ausgelöst wird. Weder geht es darum, geschützte Profile durchzusehen noch gar auf Direktnachrichten oder ähnlich persönlichkeitsensible Inhalte zuzugreifen. Dies, verglichen mit der hohen Chance auf werthaltige Treffer, die auch durch die praktische Tätigkeit in den Nachrichtendiensten bestätigt wird, lässt wenig Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieses zeitgemäßen Informationserhebungsinstrumentes. Die Angabe der „Adresse einer allgemein zugänglichen eigenen Internetseite, Benutzernamen oder ID bei öffentlichen Mitgliedschaften und Teilnahme in sozialen Netzwerken“ in der Sicherheitserklärung ist hierfür notwendige Voraussetzung und sichert die Prüfung zugleich ab, da durch die Nichtmitteilung Zweifel an der Zuverlässigkeit des zu Überprüfenden aufkommen können, die ggfs. auch nachträglich einen Entzug des Sicherheitsbescheids tragen.

7. Auswahl von Referenz- und Auskunftspersonen (§ 10 Abs. 3 HSÜVG-E)

Fragen wirft der Gesetzentwurf auf, wenn er die Mindestanzahl von innerhalb der Sicherheitsermittlungen einer Ü3 zu befragenden Referenz- und Auskunftspersonen neu bestimmt. Traditionell wählte der mitwirkende Nachrichtendienst neben den drei von der zu überprüfenden Person in ihrer Sicherheitserklärung vorzuschlagenden Referenzpersonen auch drei weitere Auskunftspersonen selbst aus. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das LfVH grundsätzlich weiterhin drei Referenzpersonen befragen (in eher eng bemessenen Ausnahmefällen auch weniger); die Befragung mindestens einer weiteren geeigneten Auskunftsperson ist demgegenüber lediglich fakultativ ausgestaltet („kann“). In der Begründung wird Referenzpersonen eine „größere Aussagekraft“ attestiert, da diese „regelmäßig der betroffenen Person nahestehen“. Überzeugen kann diese Argumentation nicht.

Referenzpersonen werden durch die zu überprüfenden Personen selbst benannt. Zwingende Vorgaben zum Personenkreis bestehen nicht. Es wäre weltfremd anzunehmen, dass es sich bei den in der Sicherheitserklärung angegebenen Personen nicht überwiegend um solche handelt, die der Person wohlwollend gegenüberstehen und dadurch eine eingetrübte Sicht aufweisen. Dies bedeutet

nicht, dass es – in Unkenntnis der Gesprächspartner über die Kriterien für Sicherheitsrisiken, durch eine kluge Gesprächsführung der Befragenden und vielleicht auch durch allgemeine Geschwätzigkeit – nicht trotzdem zu relevanten Erkenntnissen bei diesen Befragungen kommen kann. Selbst aus Sicht der Bundesregierung wird der Referenzperson jedoch nur eine begrenzte Tauglichkeit attestiert. So sei es relevanter, um ein „neutrales Bild zu erlangen“, selbst gewonnene Auskunftspersonen zu befragen. Vor diesem Hintergrund findet sich in § 12 Abs. 3 SÜG heute eine zur geplanten hessischen Regelung gegenläufige Verteilung: Befragt werden muss nur noch mindestens eine Referenzperson, neben die zwingend „weitere geeignete Auskunftspersonen“ – das heißt: mindestens zwei – treten müssen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der stark anwachsenden Gefährdungen durch fremde Mächte, die durch bedeutende Sachmittel und profundes Wissen in der Gegneraufklärung durchaus abgetarnte oder unwissentlich mitwirkende Personen als Referenzen hinterlegen könnten, gewinnt das „Abklopfen“ von Identitäten und Lebensgeschichten abseits der Dokumentenprüfung erheblich an Bedeutung – und damit die Rolle der klug ausgewählten Auskunftspersonen. Der Hessische Landtag sollte daher erwägen, die Zahl der Referenzpersonen von bislang regelmäßig drei auf zwei zu reduzieren (damit oberhalb der Vorgaben auf Bundesebene bleibend) und zugleich die Befragung von mindestens zwei selbst gewonnenen Auskunftspersonen verbindlich vorzusehen. Im Regelfall bliebe es damit bei insgesamt mindestens vier Befragungen.

8. Elektronische Lichtbilder (§ 11 HSÜVG-E)

Die Vorlage von Lichtbildern im Rahmen der Sicherheitserklärung soll künftig auch durch digitale Bereitstellung eines aktuellen Lichtbildes erfolgen können. Sofern dies gemäß der Begründung dazu dient, eine zweifelsfreie Zuordnung von Bildern im Internet zu der jeweiligen Person zu ermöglichen, bestehen hiergegen keine Einwände. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Eingriffsgewicht ansteigt, wenn dieser Vorgang als ein automatisierter Abgleich mit Datenbanken erfolgen soll – jedenfalls wenn hierbei die Verwendung solcher Datenbanken gemeint sein sollte, die eine Schnittstelle zum Internet aufweisen. Verfassungsrechtlich stellen sich hier keine unüberwindbaren Hürden, eine weiterführende Ausgestaltung – jedenfalls per Verwaltungsvorschrift ähnlich zur SÜG-AVV – der abzufragenden Datenbanken und zu bespielenden sonstigen Datenquellen wäre aber erfreulich.

9. Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte (§ 17 HSÜVG-E)

Soweit ersichtlich, sehen weder das geltende HSÜVG noch der Entwurf eine ausdrückliche Dokumentationspflicht für Einsichtnahmen in die Sicherheitsakte (bei dem Geheimschutzbeauftragten bzw. Sicherheitsbevollmächtigten der entsprechenden Stelle) und die Sicherheitsüberprüfungsakte (beim LfVH) vor. Aufgrund von § 17 Abs. 6 HSÜVG-E, der entsprechend den Regelungen auf Bundesebene eine Aktenführung auch elektronisch vorsieht, wäre eine gewisse Dokumentationspflicht zumindest bei der Sicherheitsüberprüfungsakte vergleichsweise einfach umsetzbar. Angelehnt an das SÜG könnte ein noch hinzukommender § 17 Abs. 7 HSÜVG-E etwa wie folgt lauten (analog § 18 Abs. 7 SÜG): „Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokollaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

10. Übermittlung zur Strafverfolgung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 HSÜVG-E)

An dieser Stelle fällt das HSÜVG ebenso wie der Entwurf mit den Regelungen auf Bundesebene auf zunächst nicht nachvollziehbare Art auseinander. Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden sollen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 HSÜVG-E zu „Zwecken der Strafverfolgung [...zulässig sein...], wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.“ Eine Anforderung an die Schwere des Straftatverdachts ergibt sich aus dem Gesetz jedoch nicht, sodass bereits einfachste Bagatelldelikte eine Übermittlung von Informationen aus der Sicherheitsüberprüfung rechtfertigen könnten. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SÜG spricht hingegen von der Notwendigkeit der Verhinderung und Verfolgung von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“. Dementsprechend sollte auch § 20 wie folgt formuliert werden: „Die Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ist zulässig, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre“. So würde eine Erheblichkeitsschwelle auch für den Straftatverdacht eingezogen, was dem Gewicht des Grundrechtseingriffs bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten aus nachrichtendienstlicher Mitwirkungstätigkeit in Form der Sicherheitsüberprüfung wesentlich besser gerecht wird.

11. Verhältnis zu sonstigen Zuverlässigkeitsprüfungen (§ 20 Abs. 1 HSÜVG-E)

Ein ebenso wenig nachvollziehbares Auseinanderfallen stellt die Nichtaufnahme von sonstigen, durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen in den Katalog der Übermittlungsvorschriften nach § 20 Abs. 1 HSÜVG-E dar. In den letzten Jahren haben sich vom Waffen- über das Atom- bis zum Luftsicherheitsrecht immer breiter angelegte Zuverlässigkeitsüberprüfungen in Form von Regelanfragen etabliert. Der Bundesgesetzgeber hat in § 21 Abs. 1 SÜG im Lichte der praktischen Bedeutung dieser Prüfungen und des Umstandes, dass sich die dortigen Datenbankabfragen mit Ausnahme der Abgabe einer umfassenden Sicherheitserklärung und von Internetermittlungen weitgehend mit denen der Ü1 decken, ausdrückliche Weitergabebefugnisse vorgesehen. Dies betrifft sowohl „die mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und dem Atomgesetz verfolgten Zwecke“ (Satz 1 Nr. 2) als auch „die mit sonstigen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke“ (Satz 1 Nr. 3). Eine solche Regelung sollte als § 20 Abs. 1 Nr. 3 HSÜVG-E ergänzt werden, die unter Verzicht auf die Nennung einzelner Gesetze wie folgt lauten könnte: „die mit sonstigen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,“.

12. Sonstiges

Die übrigen getroffenen Klarstellungen (Ziel des personellen Sabotageschutzes, Anpassung an praktisch bereits getroffene Verfahren, Erstreckung der besonderen Gefährdung nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 lit. c über extremistische Organisationen hinaus auf Einzelpersonen, Durchführung von sicherheitlichen Bewertungen der Sicherheitserklärung in der Ü1 usw.) sind gelungen. Sie entsprechen der ständigen Praxis auf Bundes- und Länderebene und den sicherheitlichen Notwendigkeiten.

Hinsichtlich der Gesetzesbegründung sei abschließend nur noch darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zur Änderung in § 9 HSÜVG sehr vage ausfallen in Bezug auf „zwar nicht selbst beim LfV tätig[e] Personen, sofern diese Aufgaben wahrnehmen...], die aufgrund ihrer Sensibilität dem Wissensstand entsprechend, wie bei einer Tätigkeit im LfV selbst.“ Sollte es hier absehbar zu gerichtlichen Streitigkeiten kommen, wären für eine richterliche historische Auslegung möglicherweise



Fallbeispiele von Bedeutung, etwa „Bedienstete des Landeskriminalamtes, sofern diese Aufgaben der Bekämpfung des Extremismus und Terrorismus oder der Spionage-, Sabotage- und Cyberabwehr wahrnehmen und hierzu regelmäßigen operativen oder strategischen Kontakt mit dem Landesamt für Verfassungsschutz führen“.

C. Anpassung im Verfassungsschutzkontrollgesetz

Der Gesetzentwurf greift ein Folgeproblem auf, das im Zuge der Diskussionen über die Resilienz von Verfassungsorganen – insbesondere bei unklaren Mehrheitsverhältnissen – entstanden ist. Um eine parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes auch zwischen den Wahlperioden bzw. nach Auflösung des Landtages zu gewährleisten, hat der hessische Gesetzgeber Ende 2025 ein Übergangsregime für die bisherigen Kommissionsmitglieder geschaffen. Er folgt insofern beispielsweise dem Deutschen Bundestag nach, der Entsprechendes für sein Parlamentarisches Kontrollgremium bereits normiert hatte. Zutreffend nimmt der vorliegende Gesetzentwurf dabei zur Kenntnis, dass nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die fortgesetzte Mitgliedschaft dieser Interims-Mitglieder in der hessischen Parlamentarischen Kontrollkommission nicht auch mit einer Fortsetzung des Abgeordnetenmandats verbunden ist. Da jedoch nur Parlamentarier „geborene Geheimnisträger“ sind (vgl. auch § 3 Abs. 4 Nr. 1 HSÜVG), würde für die Interimsmitglieder eine Pflicht zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung gelten.

Abgesehen von den grundsätzlichen Problemen, die sich bei „geborenen Geheimnisträgern“ aus sicherheitlicher Perspektive grundlegend stellen und die sich durch den Einzug von durch den Verfassungsschutz beobachteten Abgeordneten in die deutschen Parlamente zuletzt deutlich zugespitzt haben (weiterführend Manns, RuP 61 (2025), 13-22), ist es aus praktischer Perspektive weder sinnvoll noch zeitlich umsetzbar, eine erwartbar notwendige Ü3 mitsamt den dortigen Sicherheitsermittlungen durchzuführen. Solange der Gesetzgeber daran festhält, alle Abgeordneten von der Sicherheitsüberprüfung auszunehmen – wofür demokratiethoretisch beachtliche Argumente streiten –, ist eine maßvoll bemessene Übergangslösung für die Interimskontrolleure folgerichtig. Dem trägt der Gesetzentwurf mit seiner Einjahresfrist in zeitlicher Hinsicht sogar recht üppig Rechnung.

(Manns)